

6 CA 1757  
Dienstag den 7 Janii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserß aller-  
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation  
und auf Dero Specialen Befehl.

Num.



XXIII.

## Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commerciën der Clevischen, Selbrischen, Neurs. und Märckischen,  
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtete

## Adresse- und Intelligenz - Zettel.

Worans zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen  
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /  
verlohen / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder  
ausleihen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen  
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen  
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhumanen  
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulierten  
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn = Preise und  
Brod = Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen  
Nachricht dienende Sachen.

Don den Grenzen der Pflicht eines Medici, wenn er über die Schwachsin-  
nigkeit eines Menschen urtheilen soll.

Fortsetzung.

§. VII. Es wird auch dem Medico, der von der Schwachsinigkeit eines Menschen urthei-  
len soll, die rechte Zeit und Gelegenheit nicht allemahl dazu unlanglich gegonnet  
Ein Mensch, der etwas übelß gethan, wird ins Gefängniß geleuet, und konmt in Umstände,  
die zuweilen schlimmer sind als der Tod. Sein Proceß wird aeführet, und nach dem Ver-  
lauf von Monaten und Jahren wird ein Medicus zu ihm gesendet, der von seinem Verstande  
urtheilen

urtheilen soll, wenn es endlich seinem Vertheibtaer endlich gefallen hat, ihn vor schwach sinnig zu erklären. Der Medicus findet ihn nämlich, als ein Thier mit Ketten gebunden, im kalten Keller, ohne Bette und Decke, er hat sich mit Wasser und Brod, ohne Schmalz und Mergeltz; oder gar geschwollen, Haare, Bart und Nael sind wie den Thieren lang gewachsen, die Unreinigkeit von Roth und Gewürmen macht ihn zum Schensal, sein Gewissen und die Furcht der Straffe hat ihn von allen andern Gedanken entfernet, und aus Mangel des Lichte ne Augen starrend, und sein Angesicht verweiffelt gemacht. In diesen Umständen soll der Medicus urtheilen, ob der betrübtte Mensch Verstand gnug habe oder gehabt habe, um seine Missethat oder seinen Fehler als eine willkürliche Handlung ansehen und bestrafen zu dürfen. Wer die Sache nur ein wenig überdenket, wird bald einsehen, daß das Zumuthen oder den Medicum unbillig, und die Frage keiner vernünftigen Antwort fähig sey. Man müste das Grund haben soll, begehret. Hiewu kommt, daß zuweilen die Herrn Advocati den Wissenden Jahren begegnet, da ich in einem ausländischen Gericht nebst noch einem andern weggestohlen hatte, daß der arme Inquisit. nach Vorschrift seines nun verstorbenen Advocati vor uns Medicis auf die Knie fiel und um Gottes Willen hat ihn vor unsinnig zu erkennen, weil wenn er bey Sinnen wäre, hätte sich der Inquisit mehr als der Advocat zu erretzen, denn ich damals gegeben habe, er vor uns nicht auf die Knie fallen würde. Der Antwort die wirklich war es kein Zeichen der Klugheit, daß er sich dergleichen hatte weiß können lassen, den als sie vorher waren, oder die nur zu gewissen Zeiten und in gewissen Umständen Menschliche Gutachten sich nicht versprechen, wenn er nicht Gelegenheit hat alle diese Veränderungen genau und in anugsamer Zeit zu untersuchen.

§. VIII. Da es nun des Medici Amt nicht mit sich bringt, daß er alle juristische Fragen wegen der Schwachsinigkeit eines Menschen beantworte, so selget, daß sich derselbe in gewisse Grenzen einschließen müsse, wenn er über solche Fälle sein Urtheil soll geben. Und zwar, weil nach dem §. 1. der Medicus nur die Erkändnis des menschlichen Leibes eigentlich zum Vorwurf hat, so muß er sich allein an diese halten, und sich in keine andere Bestimmungen einlassen, wenn zwischen seiner Pflicht und seiner Antwort eine Verhältniß seyn soll. Dabero bringen lassen, 1) Ob von einer bemerkten Schwachsinigkeit sich auch einige leibliche und sinnliche Zeichen an seinem Leibe spüren lassen, wodurch die Wirklichkeit der Schwachsinigkeit noch deutlicher bestärket werden könne. 2) Ob eine bemerkte Schwachsinigkeit aus dem Leibe und dessen Zustand entstehe und hergeleitet werden könne. 3) Ob die bekandte Schwachsinigkeit eines Menschen in seinen Leib Wirkungen haben könne, daß dieser zu gewissen Handlungen dadurch geschickt oder ungeschickt werde. 4) Ob die Verbesserung der Schwachsinigkeit und also die Wiederherstellung des Verstandes zu hoffen sey oder nicht, und durch welche leibliche Mittel? Von diesen vier Stücken wil ich kürzlich einige Erläuterung geben.

§. IX. Erstlich ist gewis, daß die Verückung des Verstandes insgemein auf die Harshaltung des thierischen Lebens der Menschen einen gewissen Eindruck mache, der oftmals durch äußerliche Zeichen sichtbar wird. Die Seele ist mit dem Leibe also genau verbunden, daß man nicht von dem Zustand des einen auf den Zustand des andern etwas sollte folgern können. Die Seele bildet sich in ihrem Leibe, wie der Baumeister in seinem Gebäude, dessen Gestalt, Einrichtung und Dauer von der Denckungs Art und Kunst seines Meisters, dessen Gestalt, Einrichtung und abgelegt. Wir erkennen noch jetzt den gewaltigen Römer an seinen erstaunlichen Ruinen, den schweren Gothen an seinen unförmlichen Steinklumpen, den prächtigen Perser an Bildern und Säulen, den leichteren Griechen daran, daß von seinen Mauern gar wenig übrig ist, und

den Chineser an der Bequemlichkeit. Der Medicus soll in dieser Betrachtung nicht so wohl auf die ausserliche und willkührliche Handlungen der Glieder Acht geben, als die Jedermann leicht bemerken kan, und welche durch List, Verstellung, Gewohnheit und Nothwendigkeit verändert werden können. Denn auch der Thumrose kan etliche sehr kluge Handlungen wie der Hund das Längen lernen, und der tiefstinnigste und Schwermüthigste kan durch Feuersgefahr flüchtig werden, ja manche haben nur den Schein der Thorsheit, weil man ihre innere Triebfedern nicht kennet. Also betrog sich Hippocrates an Democrit, bis er erfuhr, daß sein Lachen nicht aus Narrheit sondern aus steter Betrachtung des Eiteln und Leeren in dieser Welt seinen Ursprung nahm. Vielmehr soll der Medicus auf dieselige Eigenschaften und Handlung des Leibes Acht geben, die nicht vom Willkühr, von Gewohnheit und äusserlichen Umständen abhängen, und dennoch mit der Seele im genauen Verhältnis stehen. Solche Zeichen hat uns der weise Hippocrates hin und wieder geschret. Er sagt, ein Mensch der alle Ursachen und Zeichen des Durstes hat, und doch nicht durstet, sey im Kopf verrückt. Er sagt, man könne einen Verliebten am Schlage des Herzens erkennen, wenn man, während daß man ihm die Ader der Hand sühlet, des Geliebten Gegenstandes gedenket. Er erinnert, daß ein Trauriger das Athemholen vergesse, und nach langem Enthalten endlich aus der Noth gedrungen mit tiefen Seuffzen die Luft an sich ziehe. Ein Mensch der schreckliche und anhaltende Arbeit thun kan, ohne Müdigkeit zu sühlen oder Schlaf zu bekommen, ein ander der Wochen oder Monate lang fasten kan ohne sich des Hungers und Essens zu erinnern, dessen Seele muß gewiß ein wenig ausser der Verbindung mit ihrem Leibe, und von der natürlichen Sinnlichkeit etwas entfernet seyn. Aus der Farbe der Säfte, besonders in einigen Theilen; aus der Härtigkeit oder Verschläppung der Muskeln, vornemlich derer die nahe bey dem Gehirn sind und nicht vom Willen sondern von der Neigung reagiert werden; aus den Verstopfungen solcher Gefäße die nach der Erfahrung auf die Sinnlichkeit heftig würcken, als der Leber und Milz Gefäße, oder wenn gewisser Überfluß nicht abgeführt wird, der wenn er im Leibe bleibet, dem Gehirn und Nerven schädlich ist; aus Verletzungen des Haupts, die zuweilen in der ersten Jugend oder auch nachher geschehen, und durch Zeichen sichtbar werden; aus vorabgegangenen Krankheiten, aus empfangenen Giften, aus Gewohnheit des Trunken Seyns, und viel andern solchen Umständen, welche die Regel den Medicis zu untersuchen an Hand giebt, können sie zum Theil die Gewisheit erläutern, welche der Richter vom Zustand der Seele eines Menschen begehret. Und je mehr der Medicus in solche Untersuchung eindringet, desto sicherer erhält er seinen Zweck, und belehret den Richter würcklich, da im Gegentheile, wenn er sich mit Anzeigen solcher Sachen und willkührlicher Handlungen beschäftigt, die der Richter schon selber weiß, er eine unnütze Arbeit verrichtet.

§ X. Der zweyte Punct worüber ein Medicus antworten kan, ist, ob eine gewisse Schwachsinngigkeit aus dem Leibe ihren Ursprung nehme, daß ist, ob sie aus einer mechanischen Nothwendigkeit folge. Denn so viel ich urtheilen kan, entschuldiget in den Gerichten nicht alle Unsinngigkeit oder Thorsheit, sondern nur dieselige, da der Missethäter keine Schuld an hat, dieselige dazu er durch seinen kränklichen Leib gleichsam gezwungen ist. Daher zum Exempel eine willkührliche Trunkenheit nach meiner Einsicht keine böse That entschuldiget, ob schon der Trunkene nicht bey Sinnen ist, denn es hat in seiner Gewalt gestanden nicht zu trinken, daß ist, nicht unsinnig zu werden. Alle Missethaten und alle ungerechte Handlungen sind eigentlich Narrheiten, wie ich schon oben angeführet, denn wer reißliche Einsicht hat, wird sie nicht begehen. Aber doch können nicht alle böse Thaten, um deswillen, weil etwas ungereimtes und närrisches darin liegt, ungestraffet bleiben. So viel ich also begierig, kommt es dem Richter, wenn er den Medicum frasset, darauf an, zu wissen ob ein Mensch aus leiblichen und mechanischen Ursachen zu solcher Unvorsichtigkeit, daß er schwachsinngig ist und handelt, gleichsam genöthiget und gezwungen werde, oder ob er mit freyem Willen närrisch und übel gehandelt habe. Und hierin kan der Medicus unzerweilen einig Licht geben. Freilich ist unsere Seele in der Gewalt natürlicher Kräfte, und wie der Hunger den sonst enthaltendern Jonathan zum verbotenen höniglecken trieb, so sind oft viel andere heimliche und wunderbare Reizungen oder Qualen des Leibes, die vor das Gemüth, so sie empfindet, unüberwindlich und ein Quell ungereimter aber doch zu entschuldigender Handlungen sind und werden.

Der Beschluß nächstens.

Leidenfrost.

## I. NOTIFICATION.

Der Professor v. Eichmann machet seinen werthen Herrn Zuhörern bekannt, daß er schon wieder angefangen hat die Institutionen und Pandekten zu erklären.

### II. Sachen / so zu verkauffen außserhalb Dinsburg.

Nachdem ad instantiam Wilhelm Neuhaus contra Peter Quambusch per Decretum vom 7ten December a. p., die immision in das dem letzteren zustehendes Stück Land, die Griesmeß genannt, und die daran liegende Wiese erkannt; so ist solche unterm 21ten December Gerichts-gebräuchlich zum Effect gebracht, und das Stück Land auf 27 Rthlr, und das Wiesen oder Kämpgen auf 36 Rthlr ästimiret worden. Da nun diese Parceelen publice verkauft werden sollen; Als werden dazu Termin auf den 1ten Junii, 1ten Augusti und 30ten September allemahl Nachmittags um 2 Uhr, auf ordentlicher Gerichtsstelle anberahmet, mit hin dieselige, so zum Ankauf Lust haben, können sich sodann in dictis terminis einfinden und gegen das höchste Gebott den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorgedachte pertinentien einigen Anspruch haben, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen Anspruch gebührend ein- und auszuführen. Hagen im Landgericht den 2ten April 1757.

Da mir befohlen worden, von dem vorigen Ankäufer des Philip Vinkberger Hofes Tit. Herrn von Rohe das Quantum, wovon sothaner Hof bey jungerer Resubhattation weniger als vorhin, daher, weil jener denen Vormarden kein Gnügen geleistet, hat müssen zugeschlagen werden, nebst Interesse und Kosten bezutreiben; Als wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß des Endes wohlermelten Herrn Tit. von Rohe, zu dessen Guthe Halsas, gehöriger Bauhof, der Kolck genannt, nebst der Schafstruß vor das Ästimarum frey ad 1525 Rthlr, wie auch noch das zum Guthe Halsas gehörige, vor demselben neben dem Bungalow gelegene so genannte Lobackland außser der Halle, ohnzuseh: 1 Morg 300 R. an roß, nebst dem Baumgarten ad 1 Morg 11 Bauland anm Kal feld über der Straffe frey vor das Taxarum ad 1000 Rthlr in nachstehenden Ordnung, nächsten terminis, als den 29 Julii, 23 Sept. und 18 Novembris, allemahl dieselbst auf der Stadts Waage, Nachmittags um 2 Uhr zu Brede gesetzt, und im letzten perem ortlichen Termine dem meistbietenden von Commissionen wegen sollen zugeschlagen werden. Elebe den 5 May 1757.

Vigore Commissionis.

Eichmann.

Da ad instantiam Curatoris ad lites in primo termino auf die der Wittiben Hermann Janssen dieselbst in der Steinstras gelegene, zu 356 Rthlr 15 st. taxirte Behausung 225 Rthlr, wie auch auf einen außser dem Steintor gelegenen, zu 55 Rthlr gewürdiaten Garten, 35 Rthlr licitiret worden; als sollen diese Parceelen in secundo termino auf Mittwoch den 8. Junii a. curr., gerichtlich subhastiret werden; wes Endes Liebhabere Nachmittags Blocke 2, in der Stadtswaage sich einfinden können. Embrich den 10 May 1757.

### III. Persohn / dessen Dienst verlanget wird außserhalb Dinsburg.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß durch Absterben der bisherigen ordinairen Heebammen Wittiben Haubruck, eine Heebammen Stelle in der Stadt Meurs vacant geworden; folte nun eine oder andere Persohn seyn, so zu dieser Profession tüchtig und dierhalb richtig und glaubwürdige Zeugnißen ihrer ehelichen Herkunft und Erfahrungheit zu diesem Amte herbringen könne, kan sich je eher je lieber, bey einem hochachtbaren Magistrat, oder bey dem Stadt- und Land-Physico Herrn Hofrathen Scholten in Meurs melden, als wannmehr dieselbe dem Befinden nach angenommen werden soll. Wie dann auch zur Nachricht dieret, daß eine privilegirte Heebamme jährlich 12 Rthlr Clerisch in Fixo aus der Cämmerey-Casse zu genießen habe, auch sonsten, wann sie ihr Metier verseehet, wohl subsistiren kan. Signatum Meurs den 28 May 1757.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Pönial. Adress-Comptoir, in Dinsburg und bey allen Königl. Post-Kemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.